

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 55/23

Landau in der Pfalz, 26.01.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	13:30 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Landau in der Pfalz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/56	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ost-Flügel des Gebäudes im 11. Obergeschoß mit dem Keller Nr. 12 sowie der Garage Nr. 3	4970 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Landau in der Pfalz	3322/4	Hof- und Gebäudefläche Thomas-Nast-Straße 17, Rolf-Müller-Straße 1a-n, 3a-n	3.554

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung, außer durch Konkursverwalter oder durch Zwangsversteigerung, der Zustimmung des Verwalters.

Es wurde eine Hausordnung und eine Ordnung der Gemeinschaft mit Schiedgerichtsordnung vereinbart.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 27. April 1961 und 11 November 1964 Bezug genommen.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit Stichtag vom 02.11.2023: **Eigentumswohnung zu ca. 70,54 m²** in einem Mehrfamilienhauses, dort im Ost-Flügel im 11. OG, mit Keller Nr. 12, und **Garage Nr. 3** auf dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilten Grundstück (Hochhaus mit insgesamt 56 Wohnungen und 24 Garagen)

Baujahr der Gebäude: 1962 (ohne Gewähr)

- Objektadresse laut Gutachten: **Thomas-Nast-Straße 17, 76829 Landau in der Pfalz;**

Verkehrswert: 137.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.